

Vorlagefrage zur Qualifizierung von in Apotheken vertriebenen Flüssigkeiten mit Alkoholgehalt

Karlsruhe (mm) Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel erneut durch den Bundesgerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. (Az: I ZR 29/13)

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (BGH) ergibt sich für den Verbraucher aus der Bezeichnung der in Apotheken als „RESCUE TROPFEN“ bzw. „RESCUE NIGHT SPRAY“ vertriebenen Ware in Verbindung mit der Art der Produkte und ihrer Anwendungsweise, dass „damit eine Rettung aus einer in gesundheitlicher Hinsicht negativen physischen oder psychischen Lage gemeint ist“. Damit werde ein mittelbarer Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Lebensmittels und der Gesundheit hergestellt. Da die Bezeichnung jedoch nicht auf bestimmte Körperfunktionen Bezug nehme, handele es sich hierbei um allgemeine, nichtspezifische Verweise auf die Gesundheit gemäß Art. 10 Abs. 3 Health-Claims-Verordnung - HCVO. Damit wurde erneut bestätigt, dass der für das Vorliegen einer gesundheitsbezogenen Angabe erforderliche Zusammenhang zwischen Lebensmittel und Gesundheit weit auszulegen ist.

Die Produkte, die unter der Bezeichnung „Spirituose“ in den Verkehr gebracht werden (Pipettenfläschchen mit einem Inhalt von 10 oder 20 ml und als Spray) haben einen Alkoholgehalt von 27 Vol.-%.

Da gesundheitsbezogene Angaben für Getränke mit über 1,2 Vol.-% Alkohol grundsätzlich verboten sind, war zunächst die Frage zu klären, ob es sich bei den genannten Produkten um derartige Getränke handelt. Anders als die Vorinstanz - OLG München, 6 U 4189/11) - hat der BGH insoweit Bedenken. Er führt aus, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland „Getränke alle flüssigen Lebensmittel sind, die aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden.“ Auch der Schutzzweck der HCVO-Regelung gebiete keine extensivere Auslegung des Begriffes: Abhängigkeits- und Missbrauchsrisiken, die bei „herkömmlichen“ alkoholischen Getränken bestehen, existierten bei den betroffenen Produkten nicht, da sie bestimmungsgemäß nur in sehr geringen Mengen aufgenommen würden (Dosierungshinweise: vier Tropfen der Flüssigkeit in ein Wasserglas geben und über den Tag verteilt trinken oder bei Bedarf vier Tropfen unverdünnt zu sich nehmen sind oder zwei Sprühstöße der als Spray vertriebenen Flüssigkeit auf die Zunge geben).

Da diese Frage jedoch nach Ansicht des BGH noch nicht abschließend geklärt ist, wurde die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es erscheint in der Tat zweifelhaft, ob die genannten Produkte als „Getränke“ einzustufen sind. Nicht vollständig überzeugend ist allerdings die Auffassung, eine Einstufung als „Spirituose“ im Sinne des Art. 2 VO (EG) Nr. 110/2008 stehe diesem Ergebnis nicht entgegen; denn auch der Begriff „Spirituose“ bezeichnet ein *alkoholisches Getränk* (Art. 2 Abs. 1). Es ist daher fraglich, ob die gewählte Verkehrsbezeichnung „Spirituose“ für die betroffenen Produkte tatsächlich zutreffend ist.

Darüber hinaus hat der BGH dem EuGH die Vorlagefrage gestellt, ob auch bei Verweisen auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile wissenschaftliche Wirknachweise vorliegen müssen. Nach der HCVO muss einem nichtspezifischen Verweis auf die Gesundheit eine konkrete zugelassene gesundheitsbezogene Angabe beigefügt werden. Nach Auffassung des BGH besteht die Pflicht zur Beifügung einer konkreten zugelassenen Angabe derzeit noch nicht, da die Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben noch nicht vollständig ist. Daher wirft der BGH die Frage auf, ob auch für nichtspezifische Claims wissenschaftliche Nachweise vorliegen müssen. Nach Ansicht des BGH ist dies aufgrund der Unbestimmtheit dieser Angaben nicht der Fall. Mit Anwendung des Beifügungsgebotes dürfte sich diese Frage jedoch nicht mehr stellen: Beispielsweise könnte die Angabe „gesund“ konkretisiert werden durch Beifügung des Claims „Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt“. Dieser konkrete Claim wurde mit VO (EU) Nr. 432/2012 zugelassen. Zulassungsvoraussetzung war und ist, dass ausreichende wissenschaftliche Wirknachweise vorliegen. Insoweit ist also auch die Auslobung „gesund“ (da für die Erhaltung normaler Knochen benötigt) wissenschaftlich belegt.

Wir berichten aktuell über den Fortgang dieses Verfahrens.